

# **Satzung des Fördervereines der**

## **Berufsbildenden Schulen Lingen - Kaufmännische Fachrichtungen - 49809 Lingen, Nöldekestraße 7**

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wird unter dem Namen „Förderverein der Berufsbildenden Schulen Lingen - Kaufmännische Fachrichtungen -“ geführt. Er erhält nach Eintragung in das zuständige Vereinsregister den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 49809 Lingen, Nöldekestraße 7.

### § 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, zwischen Schule, Schülern<sup>1</sup>, deren Eltern und den ehemaligen Schülern dieser Schule das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken und zu fördern. Er will darüber hinaus bei den zukünftigen Schülern und ihren Eltern sowie den ausbildenden Betrieben durch attraktive Gestaltung der Unterrichtsräume und deren Ausstattung für diesen Schulstandort werben.
- (2) Die Beiträge, Spenden und sonstigen Einnahmen werden verwandt für:
  - a. Ausgestaltung und Ausstattung der Unterrichtsräume sowie Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit sie nicht aus Haushaltsmitteln der Schule gedeckt werden können
  - b. Förderung der beruflichen Bildung in den verschiedenen Schulformen
  - c. Finanzierung von Schülerhilfen für Lernschwache in Form von Nachhilfen und Arbeitsgemeinschaften
  - d. Zuschüsse an bedürftige Schüler für Mehrtagesfahrten, insbesondere bei Schüleraustauschen mit den Partnerschulen im Ausland
  - e. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule, wie z. B. die Finanzierung von Jahrbüchern und anderer Veröffentlichungen
  - f. Stärkung der Identifikation und Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft (Schüler, Ausbilder, Eltern, Mitarbeiter der Schule, ehemaligen Schüler, Pensionäre und Freunde der Schule)
  - g. Förderung der Zusammenarbeit mit Eltern, Betrieben, anderen Schulen, Hochschulen und Universitäten, Kirchen, kulturellen Einrichtungen und Einrichtungen der Jugendpflege
  - h. Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule und ihrer

---

<sup>1</sup> Aus Vereinfachungsgründen wird auf den separaten Ausweis der weiblichen Form verzichtet.

Schüler sowie von Maßnahmen zur Völkerverständigung, insbesondere in Europa

- i. Förderung des Übergangs der Schüler von der Schule in die berufliche Ausbildung
- j. Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Schul- und Klassenfahrten und die Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen
- k. Förderung von Veranstaltungen, wie z. B. Vorträgen und Fachtagungen, die den Schülern und Lehrern dienlich sind.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.v. § 52 AO. Die vorhandenen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; Personen, die für den Verein tätig werden, arbeiten unentgeltlich; lediglich für den Vereinszweck dienliche angemessene Auslagen werden erstattet.

### § 4 Vereinsvermögen

- (1) Durch den Beitritt zum Verein erwerben die Mitglieder keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (2) Bei Liquidation des Vereines fällt das Vermögen an den Landkreis Emsland als Träger der Berufsbildenden Schulen Lingen - Kaufmännische Fachrichtungen -, der es dann nur für soziale oder sonstige gemeinnützige Zwecke zu Gunsten dieser Schule verwenden darf.

### § 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, Minderjährige nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand des Vereins nach Vorlage der schriftlichen Beitrittserklärung. Das Vereinsmitglied erkennt mit dem Beitritt die Vereinssatzung an und verpflichtet sich zur Beitragszahlung zu Gunsten des Fördervereins.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch Tod
  - b. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis spätestens Ende des Monats März erfolgt sein muss
  - c. durch Ausschluss durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wenn Beiträge für einen Zeitraum von 6 Monaten oder andere

Zahlungsverpflichtungen rückständig sind und diese nach Mahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt worden sind. Vorstandsmitglieder können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes volljährige Mitglied hat aktives und passives Stimmrecht im Rahmen der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - a. sich so zu verhalten, dass dem Ansehen des Vereins nicht geschadet wird
  - b. die Satzung einzuhalten und den Anweisungen des Vorstandes entsprechend dem gemeinnützigen Zweck Folge zu leisten
  - c. die Beiträge ordnungsgemäß auf das Konto des Fördervereins zu entrichten.

## § 7 Beiträge

- (1) Es wird ein monatlicher Mindestbeitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen höheren als den festgesetzten Beitrag zu zahlen oder zusätzliche Spenden dem Förderverein zukommen zu lassen. Einer Sachbindungsklausel des Spenders ist Folge zu leisten, sofern die Spende dem Vereinszweck nach § 2 Abs. 2 der Satzung entspricht.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem amtlichen Schuljahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).

## § 9 Organe

Die Organe des Vereines sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

## § 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer sowie drei zusätzlichen Beisitzern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorsitzende wird in einer gesonderten Wahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so übernehmen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben.
- (5) Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter.

## § 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dem Vereinszweck in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht. Er entscheidet, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, in allen Angelegenheiten.

## § 12 Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden abschließend geregelt

- a. Ladefristen zu den Vorstandssitzungen sowie die Möglichkeit der Einladung zusätzlicher Personen
- b. Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- c. Abstimmungsverhältnisse und
- d. Niederschrift der Vorstandssitzungen.

## § 13 Schatzmeister

- (1) Die Fördervereinsgeschäfte werden durch den Kassenwart besorgt.
- (2) Er hat darüber Bücher zu führen, diese am Ende des Geschäftsjahres abzuschließen und den von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern zur Prüfung zu übergeben.

## § 14 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen verantwortlich. Darüber hinaus besorgt er den Schriftverkehr des Vereins.

## § 15 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr schriftlich die Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladefrist ein. Der Ladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

- (2) Zusätzliche Anträge zur Tagesordnung aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden
  - a. auf Vorschlag des Vorstandes oder
  - b. durch mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

## §16 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
  - a. die Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichts des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Wahl der Rechnungsprüfer
  - d. die Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
  - e. Satzungsänderungen und
  - f. Beschluss über die Auflösung des Vereines und dem Verbleib des noch bestehenden Vereinsvermögens. (Beachte § 4 Abs.2 der Satzung)
- (2) Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.

## § 17 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer. Sie überprüfen die Rechnungslegung des Schatzmeisters und fertigen dazu ein Protokoll. Sie beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes.

## § 18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der Mitgliederversammlung.

## § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3 der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, mindestens aber 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

## § 20 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten zwischen dem Förderverein und seinen Mitgliedern sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Förderverein seinen Sitz hat. Das

Gründungsprotokoll und die Satzung müssen vom Vorstand an das Amtsgericht weitergegeben werden, nachdem die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet worden ist. Der Antrag ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Unterschriften müssen von einem Notar beglaubigt werden. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 07.11.2012 beschlossen.

**§ 21 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Gründungstag am 07.11.2012 in Kraft.

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---